Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5600

14. 07. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über den Handel mit Kokoserzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über den Handel mit Kokoserzeugnissen zu schließen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über den Handel mit Kokoserzeugnissen wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen; der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der anderen Vertragspartei für die Gemeinschaft den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über den Handel mit Kokoserzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDIEN

andererseits —

in dem Wunsch, eine Steigerung der Verwendung von Kokoserzeugnissen und die geordnete Entwicklung des Handels mit diesen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – nachstehend „Gemeinschaft" genannt – und der Republik Indien zu gewährleisten,

unter Bezugnahme auf die gemeinsame Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Ceylon, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur im Anhang zur Schlußakte des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft,

unter Berücksichtigung des Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien,

in Kenntnis des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens —

haben im Geiste wechselseitiger Zusammenarbeit beschlossen, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die in Artikel 2 genannten Verarbeitungserzeugnisse aus Kokosfasern mit Ursprung in und Herkunft aus Indien.

Artikel 2

Die Gemeinschaft wendet im Rahmen ihres Angebots über die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Kokosfasern mit Ursprung in und Herkunft aus Indien autonom die bis zu folgender Höhe und nach dem folgenden Zeitplan ausgesetzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs an:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandter Senkungssatz am	
		1. Juli 1976	1. Januar 1978
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:		
	A. Teppiche:		
	ex I. Nadelflorteppiche und Teppiche aus Kokosfasern	80 v. H.	100 v. H.

Artikel 3

Die Gemeinschaft führt für die Einfuhr der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Indien keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen ein.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um die volle Ausnutzung der im Rahmen der bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen gebotenen Einfuhrmöglichkeiten zu erleichtern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha – 51/76:

Die Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 4

Die Republik Indien und die Gemeinschaft tauschen alle zweckdienlichen Informationen über den Handel mit Kokoserzeugnissen zwischen den Vertragsparteien aus.

Artikel 5

Die Anwendung dieses Abkommens darf zu keiner Störung der normalen Handelsströme zwischen Indien und der Gemeinschaft für die betreffenden Erzeugnisse führen.

Unterrichtet eine der Vertragsparteien die andere über das Auftreten besonderer Schwierigkeiten in den normalen Handelsströmen, so konsultieren die Vertragsparteien einander über die zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 6

Unbeschadet der Politik der Regierung der Republik Indien für die Regelung ihrer Ausfuhr entsprechend der Produktionslage und der Auslandsnachfrage nach den genannten Erzeugnissen verpflichtet sich die Republik Indien, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Bedarf des Marktes und der Industrie der Gemeinschaft in nichtdiskriminierender Weise gedeckt wird.

Artikel 7

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß für Zusammenarbeit eingesetzt; er hat die Aufgabe,
   - alle bei der Durchführung dieses Abkommens auftretenden Fragen zu prüfen; dazu gehört auch die Frage der Lösungen für die Probleme, die sich aus den bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen ergeben;
   - die Möglichkeiten der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten:
     - gegenwärtige Produktionsverfahren,
     - Forschung und Entwicklung neuer Verfahren für die Aufbereitung und Verarbeitung von Kokosfasern und die Herstellung von Kokoserzeugnissen,
     - zur Steigerung der Verwendung von Kokoserzeugnissen,
   - die Kontakte zwischen Vertretern des Kokoshandels und der Kokosindustrie Indiens und der Gemeinschaft auszubauen und die Durchführung gemeinsamer Vorhaben und Programme, die von beiden Vertragsparteien gebilligt werden, zu erleichtern.
2. Der Gemischte Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Republik Indien und aus Vertretern der Gemeinschaft zusammen.
3. Der Gemischte Ausschuß tritt auf Antrag einer Vertragspartei, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Dieses Abkommen gilt vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die während seiner Laufzeit einvernehmlich vereinbart werden, bis zum 31. Dezember 1979.

Artikel 9

Die Anhänge sind Teil dieses Abkommens.

Artikel 10

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und Hindi-Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Erklärung der Gemeinschaft

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft stellt fest, daß die Regierung der Republik Indien eine Abgabe in Höhe von 15 v. H. ad valorem auf die Ausfuhren von Kokosgarnen erhebt. Die Gemeinschaft ist der Auffassung, daß die Kokosindustrie ihrer Mitgliedstaaten durch diese Abgabe benachteiligt wird. Diese Benachteiligung wurde rechnerisch auf 6 v. H. der Verkaufspreise der Kokoserzeugnisse veranschlagt.

In Anbetracht des in Artikel 2 des Abkommens genannten Programms für die schrittweise Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, das die Gemeinschaft im Rahmen ihres Angebots über die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen durchführt, behält sich die Gemeinschaft vor, die praktischen Auswirkungen dieser Abgabe für die Kokosindustrie der Mitgliedstaaten zu ermitteln und in jedem Falle vor Beginn der letzten Phase der Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs zu beantragen, daß die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für Kokoserzeugnisse in dem gemäß Artikel 7 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß für Zusammenarbeit geprüft wird.

Gemeinsame Erklärung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine besondere Anstrengung zu unternehmen, um die in Artikel 7 des Abkommens genannten Aufgaben zu erfüllen. Zu diesem Zweck bemühen sie sich, die Veranstaltung jährlicher Zusammenkünfte zwischen den Vertretern der Industrie, des Handels und der Forschung beider Vertragsparteien in Form von Gesprächen am Runden Tisch zu fördern; sie verpflichten sich ferner, die Möglichkeit zu prüfen, alle aufgrund dieser Zusammenkünfte vorgeschlagenen Programme oder Vorhaben zu unterstützen, die für die vorgenannten Sektoren von wechselseitigem Interesse sein können.

2. Die Vertragsparteien verfolgen weiterhin die Entwicklung der Steuerpolitik und ihren Einfluß auf die Möglichkeiten zur Steigerung der Verwendung von Kokoserzeugnissen sowie die geordnete Entwicklung des Handels und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit, wobei dem Bedarf und den Entwicklungsprogrammen der Republik Indien im Kokossektor sowie den Aussichten für die Kokosindustrie in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

Begründung

1. Mit Beschluß vom 16. Februar 1976 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Indien Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Kokoserzeugnissen aufzunehmen.

2. Gemäß diesem Beschluß und im Einvernehmen mit dem Sonderausschuß des Artikels 113 hat die Kommission mit Indien am 30. und 31. März und 6. April 1976 Verhandlungen geführt.

3. Aufgrund dieser Verhandlungen ist ein Abkommensentwurf ausgearbeitet worden. Dieser Entwurf umfaßt insbesondere [1]):

— die Beibehaltung der nahezu vollständig liberalisierten Einfuhrregelung der Gemeinschaft (in einem Mitgliedstaat bestehen noch mengenmäßige Beschränkungen);

— die Fortsetzung des Programms für die schrittweise Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, das von der Gemeinschaft im Rahmen ihres Angebots über die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen für das betreffende Erzeugnis durchgeführt wird (der gegenwärtig um 60 v. H. ermäßigte Zollsatz wird am 1. Juli 1976 um 80 v. H. und am 1. Januar 1978 um 100 v. H. gesenkt, während die im Vereinigten Königreich und in Dänemark bereits bestehende vollständige Zollfreiheit beibehalten wird);

— Zusicherungen seitens Indiens in der Frage der Rohstoffversorgung der kokosverarbeitenden Industrie der Gemeinschaft zu nichtdiskriminierenden Bedingungen;

— die Festlegung der Aufgaben des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit, unter anderem im Hinblick auf die Prüfung der Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Produktion und Verwendung der betreffenden Erzeugnisse sowie auf die Unterbreitung diesbezüglicher Vorschläge.

Nachdem die Leiter der Delegationen festgestellt haben, daß dieser Abkommensentwurf den Ergebnissen der Verhandlungen entspricht, haben sie diesen Text am 7. April 1976 paraphiert.

4. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieser Abkommensentwurf ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis darstellt. Sie empfiehlt dem Rat, dieses Abkommen zu schließen und zu diesem Zweck die Verordnung zu verabschieden, deren Entwurf beigefügt ist.

---

[1]) Ein früheres Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Indien (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 82 vom 24. März 1974) über dieselben Erzeugnisse ist am 31. Dezember 1975 ausgelaufen.